



## Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar 2017

Totalrevision Allmendverordnung/Erlass Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV)	<b>P151652</b>
Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009; Änderung	<b>P170206</b>
Verordnung über die Inanspruchnahme der Allmend (Allmendverordnung) vom 4. August 2009; Änderung	<b>P170207</b>
Bau- und Planungsverordnung (BPV) vom 19. Dezember 2000; Änderung	<b>P170208</b>
Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst vom 10. Januar 2012; Änderung	<b>P170209</b>
Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO) vom 17. Mai 2011; Änderung	<b>P170210</b>
Anzug Mark Eichner und Konsorten betreffend Ausdehnung Betriebsdauer Buvetten	<b>P145273</b>

---

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes.
2. Der Regierungsrat genehmigt die vorgelegte Teilaufhebung der Allmendverordnung.
3. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf der Anpassung der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009.
4. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf der Anpassung der Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst vom 10. Januar 2012.
5. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf der Anpassung der Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000.
6. Der Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf der Anpassung der Strassenverkehrsverordnung vom 17. Mai 2011.
7. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

8. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Anzug Mark Eichner und Konsorten betreffend Ausdehnung Betriebsdauer Buvetten als erledigt abzuschreiben.

### **Begründung**

Am 16. Oktober 2013 hat der Grosse Rat das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) mit grosser Zustimmung beschlossen und auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Der Entwurf der dazugehörigen Verordnung zum Gesetz wurde im Sommer 2016 in die öffentliche Vernehmlassung gegeben und ist auf grosse Zustimmung gestossen. Die zahlreichen Vernehmlassungsantworten und die Antworten auf die unterbreiteten Fragen wurden in der Folge ausgewertet und geprüft. Soweit möglich und sachlich angebracht, wurden die Antworten und Vorschläge bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

Die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes sowie die weiteren Anpassungen führen die mit dem NöRG begonnenen Vereinfachungen im Verfahren und Liberalisierungen fort. So wird etwa das Meldeverfahren eingeführt und die Koordination der Verfahren durch die Allmendverwaltung festgehalten. Diverse Nutzungen werden neu explizit geregelt und erfahren Erleichterungen. So fallen etwa die Beschränkung der Betriebsdauer von Buvetten von sechs Monaten und das Verbot von Grills und anderen Brateinrichtungen bei Verkaufsständen dahin. Die NöRV enthält nur wenige grundlegende Vorgaben zur Möblierung von Boulevard-Restaurants, die bisherigen Richtlinien für die Möblierung werden aufgehoben. Mit der Anpassung der polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung setzt der Regierungsrat das Versprechen um, die separate Lautsprecherbewilligung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum aufzuheben.

